



## **Richtlinie zur Förderung von Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates (FöRi-Planungsvorrat)**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr  
Az. II B 2-40-01/1

Vom 18. Dezember 2020

### **1.**

#### **Rechtsgrundlage und Zweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020, Zuwendungen für Planungsleistungen für Schieneninfrastrukturvorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zum Aufbau eines Planungsvorrates im Rahmen der Förderung gemäß des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2.**

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Planungsleistungen für ÖPNV-Schieneninfrastrukturvorhaben, die mindestens die Leistungsphasen 1 und 2 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abdecken oder alternativ Standardisierte Bewertungen, die mindestens Teile der Leistungsphasen 1 und 2 gemäß HOAI abdecken. Im Zusammenhang mit Standardisierten Bewertungen erforderliche Machbarkeitsstudien / Variantenuntersuchungen werden ebenfalls gefördert. Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 gemäß HOAI sind nicht förderfähig.

### **3.**

#### **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen, juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sowie Zweckverbände und gemeinsame Anstalten gemäß § 5 ÖPNVG NRW sein.



#### 4.

##### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss/Zuweisung in Form einer Projektförderung. Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz in Höhe von (i.H.v.) bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Planungsausgaben. Als Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Planungsausgaben dient die HOAI und Heft 9 der Schriftenreihe des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO).

#### 5.

##### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Bagatellgrenze je Finanzierungsantrag wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) findet für Unternehmen keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen des § 138 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen.

Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung wird auf Nr. 5.2.3 der VV zu § 44 LHO verwiesen.

#### 6.

##### **Verfahren**

##### 6.1.

##### **Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. Januar des Jahres, in dem eine Förderung beabsichtigt wird, bei der Bewilligungsbehörde in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Bewilligungsbehörde ist der Zweckverband bzw. die gemeinsame Anstalt gemäß § 5 ÖPNVG NRW, dessen / deren Region das Vorhaben vollständig oder überwiegend räumlich zuzuordnen ist. In Fällen, in denen der Zweckverband bzw. die gemeinsame Anstalt Zuwendungsempfänger ist, ist die Bezirksregierung, deren Region das Vorhaben vollständig oder überwiegend räumlich zuzuordnen ist, Bewilligungsbehörde.

Für den Antrag ist das Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO), das entsprechend der Nr. 3.4 der VV zu § 44 LHO zu ergänzen ist, zu verwenden. Die Nummern 8 und 9 des Grundmusters 1 finden hier keine Anwendung.

##### 6.2.

##### **Prüfung der Antragsunterlagen**

Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsunterlagen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Förderfähigkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie. Die Bewilligungsbehörde



kann weitere zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten.

Anhand der von der Bewilligungsbehörde geprüften Anträge stellt die Bewilligungsbehörde jeweils ein priorisiertes Teilprogramm für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und eines für den ÖPNV ohne SPNV für Ihren Zuständigkeitsbereich auf. Die geprüften Antragsunterlagen und die Entwürfe der Teil-Programme werden bis zum 28. Februar eines Jahres dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium übersandt. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium stellt aus den Teil-Programmen ein Gesamtprogramm auf.

Die wesentlichen Kriterien bei der Priorisierung der Anträge sind:

- Effektivität der Landesförderung: Verhältnis einer potenziellen Landesförderung im Falle einer Realisierung des geplanten Vorhabens zu dessen Gesamtwertumfang
- Effekt auf die Kapazität: Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Kapazität des betroffenen Schienenverkehrssystems im Falle einer Realisierung
- Effekt auf die Betriebsqualität: Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Betriebsqualität des betroffenen Schienenverkehrssystems im Falle einer Realisierung
- Innovationsgrad: Entwicklung, Erprobung und Nutzung innovativer Technologien

### **6.3.**

#### **Bewilligung**

Für die in das Programm gemäß Punkt 6.2 aufgenommenen Vorhaben erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG). Der Bewilligungszeitraum ist auf den 31. Dezember 2022 zu befristen.

### **6.4.**

#### **Nachweis der Verwendung**

Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist das Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 10 VVG) zu verwenden. Die Zuwendung gilt als zweckentsprechend verwendet, wenn mindestens die Leistungsphasen 1 und 2 gemäß HOAI oder alternativ eine Standardisierte Bewertung, die mindestens Teile der Leistungsphasen 1 und 2 gemäß HOAI abdeckt, abgeschlossen worden sind. Dies gilt unabhängig von dem Ergebnis der Planungsleistung.

### **7.**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Datums 31. Dezember 2022 außer Kraft.